

Statuten des Alpin Club Region Flughafen

(vormals Alpine Sektion Swissair)

(Alle personellen Bezeichnungen in den Vereinsstatuten beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.)

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen "Alpin Club Region Flughafen" besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Bassersdorf

Art. 2 Zweck, Aufgaben, Dauer

- 1 Der Alpin Club Region Flughafen vereinigt Freunde des Bergsportes.
- 2 Der Zweck und die Tätigkeiten des Alpin Club Region Flughafen beinhalten die folgenden Aufgaben:
 - Klassische Alpine Sportarten (Wanderungen, Berg-, Hoch-, Ski- und Klettertouren)
 - Veranstaltung von Kursen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften
 - Kulturelle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen
 - Förderung der alpinechnischen Ausbildung, insbesondere die der Touren- und Kursleiter
 - Förderung von Natur- und Umweltschutzbestrebungen
 - Herausgabe von Clubnachrichten
 - Zur Verfügung stellen von Kollektivmaterial für Clubtouren
- 3 Der Alpin Club Region Flughafen wurde auf unbestimmte Dauer gegründet.

II Mitgliedschaft, Beitragspflicht

Art. 3 Mitglieder

- 1 Der Alpin Club Region Flughafen besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.
- 2 Die Aktivmitgliedschaft kann nach erreichter Volljährigkeit beantragt werden.
- 3 Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand. Sie kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.
- 4 Die Generalversammlung kann Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- 5 Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser kann höchstens bei Fr. 100.00 pro Person festgelegt werden. Zu weiteren finanziellen Leistungen sind die Mitglieder nicht verpflichtet. Es besteht keine Nachschusspflicht.
- 6 Die Mitgliederbeiträge werden zu Beginn des Vereinsjahres fällig. Mitglieder des Vorstandes, sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Austritt

Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich. Beim Austritt bleibt der Beitrag für das laufende Jahr geschuldet, es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Teilbeträgen.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

III Organisation

Die Organe des Alpin Club Region Flughafen sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 6 Generalversammlung (GV)

- 1 Die GV bildet das oberste Organ des Alpin Club Region Flughafen. Sie findet alljährlich im ersten Quartal statt. Das Datum ist mindestens zwei Monate im voraus anzukündigen.
- 2 Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss der GV, durch den Vorstand oder auf Antrag von 5% der Aktivmitglieder einberufen werden.
- 3 Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.
- 4 Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens 30 Tage vor der Versammlung in den Clubnachrichten veröffentlicht.
- 5 Die GV kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte und damit unmittelbar zusammenhängende Anträge aus der Versammlung behandeln.
- 6 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlange eine geheime Abstimmung oder Wahl. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt von Artikel 12 und 13 der Vereinsstatuten. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 7 Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 8 Geschäfte der Generalversammlung
In die alleinige Kompetenz der GV fallen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Clubs
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren

- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der Rechnungsrevisoren sowie des übrigen Vorstandes
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Revision der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt diesen nach Aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV gefassten Beschlüsse und ist ihr gegenüber verantwortlich.
- 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 10 Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3 Im Falle eines Clubhüttenbetriebes wählt die GV einen Hüttenkommissions-Präsidenten, der damit auch Mitglied des Vorstandes ist, sowie einen Hüttenkassier. Der Vorstand wählt die restlichen Hüko Mitglieder. Aufgaben und Befugnisse der Hüko und derer Mitglieder sowie Weisungen für den Betrieb der Hütte werden in einem von Vorstand und Hüko gemeinsam erarbeiteten Reglement festgehalten.
- 4 Als Präsident und Vorstandsmitglied dürfen nur Aktivmitglieder gewählt werden.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers.
- 6 Beschlüsse des Vorstandes haben nur Gültigkeit, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung gegeben haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 7 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung ist durch den Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
- 8 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Vorbereitung und Durchführung der GV
- b) Vollzug von GV-Beschlüssen
- c) Information der und Kontakte zu den Mitgliedern
- d) Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Erlass eines Tourenreglements sowie weiteren Reglementen
- g) Einsetzung von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
- h) Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zufallen

Art. 9 Revisoren

- 1 Als Revisoren werden drei Mitglieder gewählt. Davon amten zwei als Revisoren, eine Person ist Ersatz. Die Amtsrotation sprechen die drei gewählten Revisoren unter sich selbständig ab. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Revisoren überprüfen die ordnungsgemässe Buchführung und Abschlüsse der Vereinsrechnung. Sie erstatten der GV Bericht und stellen Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie des Budgets.

IV Weitere Bestimmungen

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 11 Pflichten und Haftung

- 4 Für die Verbindlichkeiten des Alpin Club Region Flughafen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei geführten Clubtouren den Anordnungen und Weisungen des jeweiligen Tourenleiters Folge zu leisten.
- 3 Für mit einer Clubfunktion beauftragte Mitglieder besteht eine Haftpflichtversicherung. Der Alpin Club Region Flughafen anerkennt keine die Haftpflichtversicherung übersteigenden Ansprüche.
- 4 Als Clubtouren gelten die im Jahresprogramm publizierten und unter Leitung eines dafür Verantwortlichen durchgeführten Touren. Abweichungen zum Tourenprogramm können durch den zuständigen Tourenobmann nach Absprache mit dem entsprechenden Tourenleiter entschieden werden.

Art. 12 Statutenänderung

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 5% der Mitglieder gestellt werden. Statuten Änderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Auflösung, Liquidation

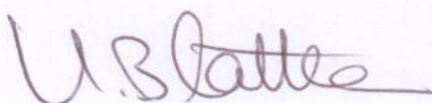
- 1 Die GV kann jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Alpin Club Region Flughafen beschliessen.
- 2 Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven des Alpin Club Region Flughafen freihändig zu veräussern.
- 3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Fall der Liquidation entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 4 Die Mitglieder des Alpin Club Region Flughafen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 06. März 2013 genehmigt. Sie ersetzen jene vom 17. März 2010 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alpin Club Region Flughafen

Der Präsident:



Die Vizepräsidentin:

